

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**  
**des Amtes Mitteldithmarschen**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 149) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 310) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 09.12.2010 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**  
**des Amtes Mitteldithmarschen**

erlassen:

**Artikel 1**

In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor kann die Befugnis zu Abs. 2 Nr. 7 ganz oder teilweise auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 10.01.2011 (Az: 203.023.03/75) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meldorf, den 20.01.2011

Thomas Rieger

-Amtsdirektor-